



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 2 (S. 423-425)**

Titel **Beschluß des Kleinen Raths vom 7. Merz 1822, betreffend die Aufhebung des Concordats zwischen den Lbl. Ständen Zürich und St. Gallen, über Behandlung von Paternitätsfällen und die künftige gegenseitige Anwendung des dortigen neuen Gesetzes; nebst einer Publication über die dießfälligen hierseitigen Verhältnisse mit den Lbln. Ständen Bern und St. Gallen.**

Ordnungsnummer

Datum 07.03.1822

[S. 423] Es haben sich UHHerren und Obern, nach Anhörung eines Berichtes und Gutachtens der Lbl. Commission des Innern d. d. 6 passati überzeugt, daß weitere Fortsetzung der Correspondenz mit der Regierung des Lbl. Standes St. Gallen über ihr Matrimonialgesetz, welches gleich demjenigen von Bern, auf dem Grundsätze, daß das außereheliche Kind der Mutter folgen solle, beruht, zu keinem Zwecks führen würde, indem sie es beharrlich ablehnte, in irgend eine Abweichung von dem Gesetze einzugehen, mit Ausnahme der Modification des §. 6. daß der Geschwächten nach den Verhältnissen des Schwängerers eine Entschädigung von 50 bis 100 Franken gesprochen werden könne. // [S. 424]

Es bleibt daher nichts übrig, als auch gegen diesen Stand die Reciprocität eintreten zu lassen, und der dortigen Regierung den gegenwärtigen Beschluß durch heutige Missive, so wie dem Lbl. Ehegerichte durch Protokolls-Extract, unter Beylage einer Abschrift des Gesetzes, zur Anwendung in künftigen Fällen, mitzuthemen. Zugleich wurde dann angemessen erachtet, mittelst einer Publication bekannt zu machen, daß künftig in beyden obbemeldten Ständen die außerehlich erzeugten Kinder den Müttern zugesprochen würden, daher allen Stillständen und Gemeindräthen neuerdings Aufmerksamkeit auf Ansäßen aus jenen Kantonen, so wie auf hierseitige, mit solchen in Bekanntschaft stehende Weibspersonen empfohlen, auch diese letztern vor näherem Umgang gewarnet werden.

Diese Publication wird dem Lbl. Ehegerichte zu angemessenem Begleite an die Stillstände und Gemeindrälhe in hinreichender Anzahl von gedruckten Exemplaren zugestellt.

Publication.

Aus Auftrag der hohen Regierung wird andurch allgemein bekannt gemacht, daß die bisher mit den L. Ständen Bern und St. Gallen bestan- // [S. 425] denen Verkommnisse, über richterliche Behandlung von Vaterschaftsklagen, durch dortige neue Gesetze aufgehoben sind, und nunmehr in jenen Kantonen, gleichwie es bereits in Basel und Schaffhausen geschieht, die außerehlichen Kinder nicht mehr dem Vater,



sondern der Mutter und ihrer Gemeinde zugesprochen werden, welches fürhin auch gegenrechtlich hier geschehen muß.

Es werden daher einerseits alle Stillstände und Gemeindräthe ermahnet, auf Ansässen aus jenen Kantonen, und Bekanntschaften, die sie mit Weibspersonen ihrer Gemeinde anknüpfen, vorzüglich aufmerksam zu seyn, anderseits diese letztern vor näherem Umgang mit solchen Fremden besonders gewarnt, indem die daraus entstehenden traurigen Folgen von nun an um so viel schwerer auf sie fallen würden.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/21.06.2016]